

Richtlinie NÖ Bildungsscheck

(gemäß § 43b NÖ Sozialhilfegesetz 2000)



1. Allgemeines

Ziel des NÖ Bildungsschecks ist, die Attraktivität der Ausbildung im Bereich der Sozialbetreuung zu erhöhen. Um den qualitativen und quantitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe im Bereich der Sozialbetreuung sicherzustellen, soll der Anreiz zur Absolvierung einer Schule der SOB (Schulen für Sozialbetreuungsberufe), der HLPS (Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuungsberufe) und der FSB (Fachschulen für Soziale Berufe) erhöht werden.

2. Fördergegenstand

Das Land NÖ leistet Schülerinnen und Schülern von Schulen

- der SOB (Schulen für Sozialbetreuungsberufe),
- der HLPS (Höhere Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung) und
- der FSB (Fachschulen für Sozialberufe)

einen Beitrag zum Schulgeld.

Dieser kann nur für persönlich tatsächlich entstandenes und zu bezahlendes Schulgeld bis zu einer monatlichen Höhe von maximal € 130,00 gewährt werden.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Sonstige anfallende und im Zusammenhang mit dem Schulbesuch entstehende Kosten wie beispielsweise Kopierkosten, Kosten für Unterkunft, Lehrmittelbeiträge, Versicherungen, Einschreibgebühren, Prüfungsgebühren, udgl. sind nicht Gegenstand der Förderung.

Die Förderaktion ist budgetär mit € 1.500.000,-- pro Schuljahr begrenzt.

Der NÖ Bildungsscheck wird durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF NÖ) mit Sitz in 3100 St. Pölten, Hypogasse 1 abgewickelt.

3. Fördervoraussetzungen

Die Bildungsmaßnahme muss an einer **Bildungseinrichtung im Bundesland Niederösterreich** und im Rahmen eines Lehrganges absolviert werden, die/der aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmäßig eingerichtet bzw. bewilligt ist.

Gefördert werden Ausbildungen:

- zur **Heimhelferin oder zum Heimhelfer**,
- zur **Fach-Sozialbetreuerin** oder zum **Fach-Sozialbetreuer** sowie
- zur **Diplom-Sozialbetreuerin** oder zum **Diplom-Sozialbetreuer**

gem. NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007) in der jeweils geltenden Fassung an einer Schule für Sozialbetreuungsberufe, einer Höheren Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung oder einer Fachschule für Sozialberufe.

Weiters wird eine Förderung gewährt, wenn an einer zuvor genannten Bildungseinrichtung ein Abschluss zur **Pflegefachassistenz** oder **Pflegeassistenz** erfolgt.

Die **Teilnahme an der Bildungsmaßnahme** ist Voraussetzung für die Gewährung der Förderung.

4. Förderabwicklung

1. Die Schülerin (=Fördernehmerin) / der Schüler (=Fördernehmer) stellt dem Träger der Bildungseinrichtung eine Vollmacht für die Antragstellung eines Förderantrages aus.
2. Die Bildungseinrichtung stellt namens der Fördernehmerinnen und Fördernehmer pro Schuljahr einen elektronischen Sammelantrag an die förderabwickelnde Stelle GFF NÖ.

3. Von der Bildungseinrichtung ist im Zuge der Antragstellung verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass
 - a) die im Antrag gemachten Angaben richtig sind und die Förderung, wenn sie auf Grund falscher Angaben ausgezahlt wurde, unverzüglich an die förderabwickelnde Stelle zurückgezahlt wird;
 - b) eine Vollmacht der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers für die Antragstellung durch die Bildungseinrichtung vorliegt;
 - c) die Förderrichtlinie „NÖ Bildungsscheck“ anerkannt wird;
 - d) einer Überprüfung der Angaben durch die förderabwickelnde bzw. fördergebende Stelle zugestimmt wird;
 - e) jede förderungsrelevante Änderung unverzüglich an die förderabwickelnde Stelle bekanntzugeben ist.
4. Nach Prüfung der Voraussetzungen übermittelt die förderabwickelnde Stelle GFF NÖ eine Förderzusage an die Bildungseinrichtung. Die Fördernehmerin / der Fördernehmer wird von der Bildungseinrichtung über die Förderzusage informiert.
5. Die förderabwickelnde Stelle GFF NÖ zahlt anhand der Anzahl der Förderzusagen einen maximalen Schulgeldbeitrag in Höhe von € 130,-- pro Fördernehmerin bzw. Fördernehmer und Unterrichtsmonat an die Bildungseinrichtung aus.

5. Nachweis der Förderung

Die förderabwickelnde Stelle GFF NÖ übermittelt der Abteilung Soziales und Generationenförderung nach Abschluss des Schuljahres bis spätestens 31. August eine Endabrechnung und einen Bericht zur Abwicklung des NÖ Bildungsschecks.

6. Rückerstattung

Wurde der NÖ Bildungsscheck aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, hat unverzüglich eine Rückerstattung der Förderung an das Land NÖ zu erfolgen.

7. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

8. Härtefallklausel

In berücksichtigungswürdigen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

9. Datenverarbeitung

Die GFF NÖ (förderabwickelnde Stelle) und das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung (fördergebende Stelle) verarbeiten folgende (personenbezogene) Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung des NÖ Bildungsschecks, sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO:

- Fördernehmerin/Fördernehmer:
Name inkl. Titel, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, Angaben zur Schulausbildung (Bildungseinrichtung, bei der die Schulausbildung absolviert wird, Status der Ausbildung, Kursnummer und Kursbezeichnung, Höhe und Bezahlung des Schulgeldes, Bestätigung der Teilnahme) und Informationen zur beantragten/gewährten Förderung
- Bildungseinrichtung:
Name der Bildungseinrichtung, Anschrift, Bankverbindung, Daten der Ansprechperson

Die GFF NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten genannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter <https://www.gff-noe.at/datenschutz/> abrufbar.

Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

Die förderabwickelnde/fördergebende Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten – über die von der Fördernehmerin/vom Fördernehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, die/der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten.

Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.01.2026 in Kraft und gilt für Bildungsmaßnahmen bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027. Die Richtlinie tritt mit 31.08.2027 außer Kraft.